



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Fachbereich Finanz Service

Vorlage

Nr. 434/1999

Beschlussvorlage

öffentlich

nichtöffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Änderung der Satzung für den Rettungsdienst der Stadt Kamen und der Gemeinde Bönen

Fachbereichsleiter/in	Dezernent	Bürgermeister	Datum

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die als Anlage beigefügte "Sechste Satzung zur Änderung der Satzung für den Rettungsdienst der Stadt Kamen und der Gemeinde Bönen" und billigt gleichzeitig die dieser Satzung zugrunde liegende Kalkulation der Gebührensätze.

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Die Gebührensätze im Bereich des Rettungsdienstes bestehen seit dem 01.01.1992 in unveränderter Höhe. Den Gebührenbedarfskalkulationen einschließlich Erlösprognosen der Jahre 1992 bis 1998 zufolge ergaben sich keine Gebührensatzanpassungen. Dies bestätigten die Betriebsabrechnungen mit nur mäßigen Unter- oder Überdeckungen. Auch für das Jahr 1999 erfolgte trotz geringer Unterdeckung keine Gebührenanhebung.

Die bis dahin aufgetretenen Kostensteigerungen, wie zum Beispiel solche durch Tarifierhöhungen bei den Personalkosten oder Preissteigerungen - nicht zuletzt wegen mehrfacher Anhebung der Mehrwertsteuersätze - bei den zu beschaffenden Produkten und Leistungen, konnten durch Einnahmenerhöhungen, bedingt durch vermehrte Nutzung der öffentlichen Einrichtung Rettungswesen, weitestgehend ausgeglichen werden.

Als größte gebührenbedarfstreibende Veränderungen für das Jahr 2000 sind durch den Wegfall des § 15 Abs. 3 Rettungsgesetz NRW seit Januar 1999 stark erhöhte kalkulatorische Kosten (Abschreibungen und Zinsen) mit zusätzlichen circa 153.000,- DM anzusetzen. Bis einschließlich 1998 hat das Land NRW die gesamten Investitionsausgaben im Bereich des Rettungsdienstes getragen. Durch diese Gesetzesänderung steht nun einerseits dem Ausgabenbedarf der Kommunen für Vermögenswerte keine Förderung mehr gegenüber, andererseits erhöhen sich die Kosten durch den Ansatz von kalkulatorischen Abschreibun-

gen und Zinsen für den Zeitraum der jeweiligen Nutzungsdauer. Da die Kalkulation für das Jahr 1999 wesentlich früher erstellt als die Gesetzesänderung bekanntgegeben wurde, ist diese Kostensteigerung erstmals für das Jahr 2000 berücksichtigt worden. Des Weiteren ergaben sich infolge einer Gesetzesänderung im Bereich der Unfallverhütungsvorschriften (vermehrte Anschaffungen von persönlichen Ausrüstungsgegenständen) gebührenrelevante Mehrkosten in Höhe von rund 51.000,-- DM.

Als Kalkulationsergebnis unter Einbeziehung aller Veränderungen wurde ein Gebührenbedarf für das Jahr 2000 von 5.589.260,-- DM ermittelt.

Entsprechend den geplanten Einsatzzahlen ergäbe sich bei unveränderten Gebührensätzen eine Unterdeckung von 557.140,-- DM oder ca. 10,0 %, die durch die Trägergemeinschaft (Städte Bergkamen und Kamen sowie Gemeinde Bönen) anteilig aufzubringen wäre.

Um diese Haushaltsbelastungen auch im Hinblick auf die Haushaltssicherungskonzepte bei den Trägergemeinden zu vermeiden, eine ausgewogene Gebührenstruktur im Hinblick auf den Gebührenbedarf der einzelnen Kostenstellen zu erreichen und einzelne Gebührensätze an den tatsächlichen Aufwand anzupassen, ist eine rettungsmittelbezogene und strukturell differenzierte Gebührenanpassung notwendig, welche die ansonsten entstehende Unterdeckung ausgleicht.

Durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Aufgabenwahrnehmung im Rettungsdienst auf dem Gebiet der Städte Bergkamen und Kamen wie auch der Gemeinde Bönen ist die Stadt Kamen ermächtigt, die Gebührensätze für die Gemeinde Bönen mitzuregulieren. Die Stadt Bergkamen erlässt nach vorheriger Abstimmung eigenverantwortlich eine gleichlautende Satzung. Diese Abstimmung zwischen den Trägergemeinden ist mit dem hier zu beschließenden Ergebnis erfolgt.

Den in § 14 Abs. 2 S. 1 Rettungsgesetz NRW genannten Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften ist der Satzungsentwurf einschließlich der Berechnungen zu den Gebührensätzen fristgerecht zur Stellungnahme vorgelegt worden. Der Kreis Unna als Träger des Rettungsdienstes und Aufsichtsbehörde wurde gleichermaßen informiert.

In verschiedenen Gesprächen zwischen Vertretern der vorgenannten Organisationen und solchen der Trägergemeinden wurde das gemäß § 14 Abs. 2 S. 2 Rettungsgesetz NRW anzustrebende Einvernehmen bezüglich der Berechnung der Gebührensätze erzielt. Die Abgeordneten der Verbände der Krankenkassen, die auch für den Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften sprechen, regten jedoch an, den Systemstandard dieses Rettungswesens und mithin die (davon abhängigen) Ansätze der Gebührenbedarfsberechnung kritisch zu hinterfragen, da auch diese Gebührenanpassung die Beitragsstabilität der Versicherten gefährde.

Auf die beigefügte Gebührenbedarfsberechnung einschließlich Erlösprognose wird hingewiesen.

Anlagen:

- Änderungssatzung zur gültigen Satzung Rettungsdienst
- gültige Satzung Rettungsdienst
- Berechnung der Gebührensätze für das Jahr 2000